1

# Merkblatt zur Zustimmung im Einzelfall gemäß § 20 und § 21 der Bauordnung für Berlin

(Stand Dezember 2012)

## Inhaltsverzeichnis

Oberste Bauaufsicht

Allgemeines	1
Erfordernis einer Zustimmung im Einzelfall	
Antragsteller	2
Empfänger des Antrags	2
Antrag auf Zustimmung im Einzelfall	2
Erforderliche Antragsunterlagen	2
Unterlagen zum Nachweis der Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit	3
Empfänger des Bescheides über die Zustimmung im Einzelfall	4
Gebühren und Empfänger des Gebührenbescheides	4
Sonstige Hinweise	4
Kontakt	5
Rechtsgrundlagen und Literatur (Stand 01.12.2012)	5

# **Allgemeines**

Die Hinweise dieses Merkblattes sollen über das Erfordernis und das Verfahren einer Zustimmung im Einzelfall gemäß § 20 (Verwendbarkeit von Bauprodukten) und § 21 (Anwendbarkeit von Bauarten) der Bauordnung für Berlin informieren.

## Erfordernis einer Zustimmung im Einzelfall

Im Dritten Abschnitt des Dritten Teils der Bauordnung für Berlin wird hauptsächlich zwischen geregelten und nicht geregelten Bauprodukten oder Bauarten unterschieden.

Bauprodukte gelten als nicht geregelt,

- wenn sie von den in der Bauregelliste A bekannt gemachten technischen Regeln wesentlich abweichen oder
- wenn es für sie keine Technischen Baubestimmungen oder
- keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt oder
- wenn sie harmonisierten europäischen technischen Regeln nicht entsprechen.

Bauarten gelten als nicht geregelt,

- wenn sie von den Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder
- wenn es für sie keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt.



Liegt für nicht geregelte Bauprodukte bzw. nicht geregelte Bauarten auch keine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder kein Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vor oder weichen sie von diesen wesentlich ab, ist für die Verwendung des Bauproduktes bzw. die Anwendung der Bauart eine Zustimmung im Einzelfall als Nachweis erforderlich.

Auch bei verfahrensfreien Vorhaben und bei Bauvorhaben, die genehmigungsfrei gestellt sind, ist im Falle der Verwendung bzw. Anwendung nicht geregelter Bauprodukte bzw. Bauarten ein Antrag auf Zustimmung im Einzelfall erforderlich.

## Antragsteller

Im Regelfall ist der Antragsteller ein am Bau Beteiligter, z. B. der Bauherr, der Planer, der Hersteller oder das ausführende Unternehmen.

# Empfänger des Antrags

Der formlose Antrag inklusive der erforderlichen Antragsunterlagen nach den nachfolgenden Abschnitten 5., 6. und 7. ist in **1-facher Ausfertigung** bei der Obersten Bauaufsicht des Landes Berlin unter der folgenden Adresse einzureichen:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Oberste Bauaufsicht Württembergische Straße 6 10707 Berlin

Die Unterlagen können zusätzlich per E-Mail an die Adresse <u>bauaufsicht@senstadtum.berlin.de</u> gesandt werden.

# Antrag auf Zustimmung im Einzelfall

In einem formlosen schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall zur Verwendung eines Bauproduktes bzw. Anwendung einer Bauart sind mindestens folgende Angaben erforderlich:

- Antragsgegenstand (Nennung des nicht geregelten Bauproduktes bzw. der nicht geregelten Bauart mit Angabe des bauordnungsrechtlichen Schutzzieles),
- Kontaktdaten des Antragstellers,
- Name und Adresse des Bauherrn,
- Bezeichnung und Adresse des Bauvorhabens (Grundstücksadresse mit Straßennamen, Hausnummer, Postleitzahl), befinden sich mehrere bauliche Anlagen auf dem Grundstück, ist eine nähere Bestimmung erforderlich,
- Name und Adresse des Pr
  üfingenieurs/-sachverst
  ändigen f
  ür Standsicherheit bzw. Brandschutz, soweit beauftragt,
- Name und Adresse der ggf. vorgeschlagenen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle.

Ein Antrag auf Zustimmung im Einzelfall kann immer nur für die Verwendung bzw. Anwendung eines bestimmten nicht geregelten Bauproduktes bzw. einer bestimmten nicht geregelten Bauart bei einem konkreten Bauvorhaben gestellt werden.

Bei Verwendung bzw. Anwendung verschiedener nicht geregelter Bauprodukte bzw. nicht geregelter Bauarten bei einem Bauvorhaben sind getrennte Anträge zu stellen. Die Verwendung bzw. Anwendung der selben nicht geregelten Bauprodukte bzw. Bauarten an/in verschiedenen baulichen Anlagen bzw. Bauvorhaben bedarf ebenfalls separater Anträge.

#### Erforderliche Antragsunterlagen

Alle nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen sind dem Antrag auf Zustimmung im Einzelfall beizulegen.



#### Beschreibung des Antragsgegenstandes

Der Antragsgegenstand ist ausführlich zu beschreiben, ggf. einschließlich zugehöriger Bau- und Nutzungsbeschreibungen sowie relevanter Angaben zur Bauausführung. Hierzu gehören auch Materialund Qualitätsangaben sowie Angabe der technischen Regeln, soweit sich das Bauprodukt aus geregelten Produkten zusammensetzt (z. B. Technische Baubestimmung ..., Bauregelliste A, Pkt. ..., allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. ...). Vorteilhaft ist die Beschreibung in Verbindung mit den unten aufgeführten bautechnischen Unterlagen.

Die wesentlichen Abweichungen von den als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln oder von bestehenden Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder von Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen sind darzustellen.

#### Bautechnische Unterlagen

Zu den bautechnischen Unterlagen gehören Übersichts-, Konstruktions- und Detailzeichnungen zum Antragsgegenstand. Die Lage in der baulichen Anlage ist unter Angabe des Geschosses und der nächstliegenden Gebäudeachsen zeichnerisch darzustellen und zu kennzeichnen.

So weit möglich sind alle Zeichnungen nur im Format DIN A 4 oder DIN A 3 zur Verfügung zu stellen.

Angaben über die Art und Größe der Beanspruchung

## Unterlagen zum Nachweis der Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit

Im Rahmen der Zustimmung im Einzelfall ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit der nicht geregelten Bauprodukte bzw. Bauarten nachzuweisen.

Im Verfahren wird geprüft, ob die bauordnungsrechtlichen Schutzziele (insbesondere die Standsicherheit, der Brandschutz und die Nutzungssicherheit) bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer erfüllt werden.

Im Allgemeinen sind die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen dem Antrag auf Zustimmung im Einzelfall beizulegen oder nachzureichen.

#### Bautechnische Nachweise

Zu den bautechnischen Nachweisen gehören Nachweise zur Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie ggf. zum Brand,- Wärme- und Schallschutz.

### Prüfberichte

Sind zum Nachweis der Verwendbarkeit des Bauproduktes bzw. der Anwendbarkeit der Bauart bei dem vorliegenden Bauvorhaben experimentelle Versuche erforderlich, so sind diese in der Regel von einer für diese Bauprodukte bzw. Bauarten bauaufsichtlich anerkannten Stelle (s. Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; DIBt Mitteilungen, Sonderheft) durchzuführen, auszuwerten und in einem Prüfbericht zu dokumentieren.

Die Auswahl und ggf. der Wechsel der Stelle sowie das Versuchsprogramm ist vorab mit der Obersten Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

#### Gutachterliche Stellungnahme

Die Verwendbarkeit des Bauproduktes bzw. die Anwendbarkeit der Bauart bei dem jeweiligen Bauvorhaben ist in der Regel durch eine bauaufsichtlich anerkannte Stelle (s. Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; DIBt Mitteilungen, Sonderheft) in Form einer gutachterlichen Stellungnahme zu beurteilen.

Die Auswahl und ggf. der Wechsel der Stelle ist vorab mit der Obersten Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

Der Gutachter sollte seine Vorgehensweise auf der Grundlage eines vorab eingereichten Prüfkonzeptes mit dem zuständigen Bearbeiter der Obersten Bauaufsicht abstimmen.

Das Gutachten ist im Original und mit eigenhändiger Unterschrift mindestens des beauftragten Gutachters einzureichen. Eine elektronische Kopie kann vorab zugesandt werden.



Das Gutachten muss den Gegenstand, einschließlich der Abweichungen von den Technischen Regeln, genau beschreiben.

Die Schlussfolgerungen sind auf der Grundlage von nachgewiesenen Prüfergebnissen nachvollziehbar zu begründen.

Die Quellen ggf. herangezogener Unterlagen sind anzugeben und durchgehend zu nummerieren, nicht allgemein zugängliche Quellen sind in Kopie beizufügen.

Das Gutachten darf nur Auflagen enthalten, welche erst nach Erteilung der Zustimmung im Einzelfall erfüllt werden können.

Werden die zu begutachtenden Bauprodukte bzw. Bauarten nicht experimentell geprüft, sondern Prüfberichte mit vergleichbaren Prüfkörpern zum Nachweis herangezogen, ist eine ausführliche Gegenüberstellung der geprüften und zu begutachtenden Bauprodukte bzw. der Bauart zu erstellen.

Empfehlungen zur Einstufung bzw. Klassifizierung sind unter Bezug auf die entsprechende Vorschrift zu formulieren.

Es sind Hinweise zur Produktion, zur Eigen- und Fremdüberwachung, zur Kennzeichnung und zum Einbau zu geben.

Erteilte Zustimmungen im Einzelfall

Falls für den Antragsgegenstand bereits Zustimmungen im Einzelfall bei anderen Bauvorhaben erteilt wurden, können diese zur Verfügung gestellt werden.

## Empfänger des Bescheides über die Zustimmung im Einzelfall

Grundsätzlich ist der Antragsteller der Empfänger des Bescheids und erhält das Original per Briefpost. Anderenfalls sind dem Antrag rechtsverbindliche Vollmachten beizufügen.

Der Bearbeiter versendet in begründeten Fällen eine Kopie des Bescheids an den Bauherrn, die zuständige Bauaufsichtsbehörde oder / und den zuständigen Prüfingenieur/-sachverständigen.

## Gebühren und Empfänger des Gebührenbescheides

Nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge und der Baugebührenordnung sind Verwaltungsgebühren zu erheben, die nach dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad der Bearbeitung, der Bedeutung des Antragsgegenstandes sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers und dem Nutzen für die Beteiligten zu bemessen sind. Der Gebührenrahmen reicht von 500 € bis 15.000 € Auch in den Fällen der Ablehnung oder Zurücknahme des Antrages ist eine Gebühr zu erheben, sofern mit der inhaltlichen Bearbeitung des Antrages schon begonnen wurde.

Der Antragsteller schuldet die Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung des Antrags bei der Obersten Bauaufsichtsbehörde.

Von der Zahlung der Verwaltungsgebühr sind z. B. Behörden, Körperschaften öffentlichen Rechts, Kirchen, gemeinnützigen Einrichtungen und ähnliche Institutionen befreit, soweit die beantragte Zustimmung im Einzelfall der Durchführung ihrer Amtsgeschäfte bzw. ihrer geförderten Tätigkeit dient und der Antrag von diesen Institutionen selbst oder von Dritten in ihrem Auftrag gestellt wird. Der entsprechende Nachweis der Gebührenbefreiung und ggf. die Auftragsvollmacht (im Original) sind beizufügen.

## **Sonstige Hinweise**

Es wird empfohlen, das Verfahren Zustimmung im Einzelfall bereits in einem frühen Planungsstadium durch einen formlosen Antrag einzuleiten, damit die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig erstellt und vorgelegt werden können. Notwendige Gutachten erfordern erfahrungsgemäß einen großen Zeitaufwand.

Die Zustimmung im Einzelfall ist der Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweis für den Antragsgegenstand. Sie ersetzt nicht die ggf. notwendige bautechnische Prüfung.

Die Prüfstellen und Gutachter werden nicht von der Obersten Bauaufsicht beauftragt, sondern von einem der Beteiligten.



Die Kosten der Nachweisführung, insbesondere für experimentelle Versuche, Erstellung bautechnischer Unterlagen und Nachweise sowie Prüfberichte und gutachterlicher Stellungnahmen, trägt der Antragsteller.

Die obigen Hinweise sind nicht auf ein konkretes Bauprodukt oder eine konkrete Bauart bezogen. Die zu erbringenden Nachweise werden in jedem Einzelfall genauer bestimmt.

#### Kontakt

Für Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Oberste Bauaufsicht Württembergische Straße 6 10707 Berlin

Persönliche Vorsprache bitte nur nach vorheriger Terminabstimmung.

E-Mail: <u>bauaufsicht@senstadtum.berlin.de</u>

Tel: +4930 90139-4373 / -4374 / -4377

Tel: +4930 90139-4375 (nur TGA/Haustechnik)

# Rechtsgrundlagen und Literatur (Stand 01.12.2012)

§§ 3, 17-25 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBI. S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (GVBI. S. 315, in Kraft getreten am 10. Juli 2011),

Verordnung über Bauvorlagen, bautechnische Nachweise und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung - BauVerfVO) vom 19. Oktober 2006 (GVBI. S. 1035), geändert durch § 16 der EnEV-Durchführungsverordnung Berlin vom 17. Juli 2008 (GVBL. S. 222),

Verordnung über Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauarten-Verordnung - BauPAVO) vom 26. März 2007 (GVBI. S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBI. S. 887).

Ausführungsvorschriften Liste der technischen Baubestimmungen (AV LTB) vom 23. Mai 2012 (ABI. S. 986).

Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) vom 8. Dezember 1976 (GVBI. S. 2735, 2898), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2006 (GVBI. S. 573),

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert,

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248),

Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebG) vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Art. IV ÄndG vom 18. 11. 2009 (GVBl. S. 674),

Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bauwesen (Baugebührenordnung - BauGebO) vom 17. Juni 2008 (GVBI. 2008 S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2011 (GVBI. 2011 S. 55),

Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; DIBt Mitteilungen, Sonderheft <sup>(2)</sup>,

Bauregelliste A, Bauregelliste B, Liste C; DIBt Mitteilungen, Sonderheft (2),

DIN-Normen (1).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (2),

Europäische technische Zulassungen (ETA) (2)

#### Bezug:

<sup>(1)</sup> Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, www.beuth.de/www.din.de;

<sup>(2)</sup> Deutsches Institut für Bautechnik, Kolonnenstr. 30L, 10829 Berlin, www.dibt.de.